



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 29.09.2022

Auszahlungen auf Basis der Förderrichtlinien Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs)

Den Websites der Staatsregierung ist entnehmbar: „Seit 1946 unterstützte Bayern die Kommunen beim Bau von Wasserversorgungsanlagen mit rund 3,5 Mrd. Euro und beim Bau von Abwasseranlagen mit rund 9,1 Mrd. Euro. Nach den aktuellen Förderrichtlinien RZWAs 2021 können Vorhaben der Sanierung kommunaler Trink- und Abwasseranlagen in Härtefällen gefördert werden. Zuwendungsempfänger sind Kommunen, deren Eigenbetriebe, kommunale Zusammenschlüsse und Kommunalunternehmen. Zuständig für die Abwicklung der staatlichen Förderung sind die Wasserwirtschaftsämter“ (www.stmuv.bayern.de¹).

Der Förderdatenbank kann man hierzu wiederum entnehmen: „Der Freistaat Bayern unterstützt die bayerischen Städte und Kommunen bei der Sanierung von Trink- und Abwasseranlagen in Härtefällen mit Zuwendungen. In Härtefällen werden Vorhaben zur Sanierung bestehender Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gefördert, wenn diese zu unzumutbaren Belastungen von Gebietskörperschaften sowie Bürgerinnen und Bürgern führen.

Gegenstand

Gefördert wird in Härtefällen die bauliche Sanierung bestehender Trinkwasserleitungen und Abwasserkanäle (Nr. 2.2.1 RZWAs 2021) und

- der erstmalige Bau von Verbundleitungen für Wasserversorgungsanlagen sowie der erstmalige Bau von Verbundkanälen bei Auflassung von Kläranlagen (Nr. 2.2.2 RZWAs 2021),
- die bauliche Sanierung bestehender Trinkwassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen, Trinkwasserspeicher, Kläranlagen, Pumpwerke und Regenbecken (Nr. 2.2.3 RZWAs 2021),
- der Beitritt des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband (Nr. 2.2.4 RZWAs 2021) und
- die Erstellung von Sanierungs- und Strukturkonzepten (Nr. 2.2.5 RZWAs 2021)“ (www.eap.bayern.de²).

Falls zu umfangreich wird darum gebeten, die in Folge abgefragten Informationen für die Wasserwirtschaftsämter Traunstein, Rosenheim, Weilheim und München offenzulegen.

1 <https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/foerderung/>

2 <https://www.eap.bayern.de/informationen/leistungsbeschreibung/84777301102?dienstleistung=1110870520>

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Förderungen der Staatsregierung zur Sanierung von Rohrnetzen und Kläranlagen 5
 - 1.1 Welche Programme hat die Staatsregierung in dieser und den letzten beiden Legislaturperioden aufgelegt, die das Ziel verfolgen, bedürftige Kommunen finanziell dabei zu unterstützen, Sanierungen am Wasserrohrnetz und an Kläranlagen vorzunehmen? 5
 - 1.2 Wie hoch war/ist der Betrag im Fördertopf eines jeden dieser bisherigen Programme in Euro? 5
 - 1.3 Wie viel eines jeden dieser Fördertöpfe war am Ende des Programms ausgeschöpft (bitte unter Angabe der Anzahl der Antragsteller aus jeder dieser Perioden offenlegen)? 5
2. Bearbeitungsdauer 6
 - 2.1 Welcher durchschnittliche Zeitraum liegt zwischen dem Eingang der vollständigen Erstattungsanträge und der Überweisung an den Antragsteller in jedem einzelnen der in Fragenkomplex 1 abgefragten Jahre? 6
 - 2.2 Welcher längste Zeitraum liegt zwischen dem Eingang der vollständigen Erstattungsanträge und dem Abgang der Zahlung vom Konto der Staatsregierung in jedem der in Fragenkomplex 1 abgefragten Jahre? 6
 - 2.3 Welcher kürzeste Zeitraum liegt zwischen dem Eingang der vollständigen Erstattungsanträge und dem Abgang der Zahlung vom Konto der Staatsregierung in jedem der in Fragenkomplex 1 abgefragten Jahre? 6
3. Haushaltstitel 6
 - 3.1 Aus welchem Haushaltstitel ist jede der in Fragenkomplex 2 abgefragten Überweisungen getätigt worden (bitte Haushaltstitel offenlegen)? 6
 - 3.2 In welchem Titel des aktuellen Haushalts sind die in den Fragenkomplexen 1 und 2 abgefragten Mittel eingestellt worden (bitte Höhe angeben)? 6
 - 3.3 Welche Umstände hinderten die Staatsregierung im Jahr 2022 daran, aus dem in 3.2 abgefragten Titel Auszahlungen an die antragstellenden Kommunen praktisch durchzuführen (bitte jeden der Hinderungsgründe einzeln offenlegen)? 7

4.	Hindernisse	7
4.1	Wie viele Anträge zu den in den Fragenkomplexen 1 bis 3 abgefragten Vorgängen sind 2022 bei den zuständigen Behörden zwar bereits eingegangen, aber bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage noch nicht ausbezahlt worden (bitte pro zuständiger Behörde unter Angabe der fünf Kommunen und deren Einreichungsdatum, die zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage am längsten auf eine Überweisung der beantragten Zahlungen warten, offenlegen)?	7
4.2	Um welche Summen handelt es sich bei jeder der in 4.1 abgefragten zuständigen Behörden für das Jahr 2022?	7
4.3	Welche sind die fünf Antragsteller mit den höchsten Forderungen zur Erstattung im Jahr 2022?	7
5.	Auszahlungshindernisse	8
5.1	Wann wurde 2022 ein jedes der Hindernisse eingerichtet, das die zuständige Behörde daran hindert, die eingereichten Beträge nicht auszuzahlen (bitte für jede zuständige Behörde separat offenlegen)?	8
5.2	Wer zeichnet für das in 5.1 abgefragte Hindernis verantwortlich (bitte für jede zuständige Behörde separat offenlegen)?	8
5.3	Wie wurde jedes der in 5.1 abgefragten Hindernisse begründet (bitte für jede zuständige Behörde separat offenlegen)?	8
6.	Rechtsgrundlagen zur Auszahlung	8
6.1	Welche Arten von Zusagen, dass derartige Tätigkeiten durch die Staatsregierung im Rahmen der im Vorspruch genannten Programme beglichen werden, hat die Staatsregierung seit 1946 gegeben?	8
6.2	Wie unterscheiden sich die für das Programm ab 2022 gemachten Zusagen über eine Erstattung von den ab 1946 getätigten Zusagen?	8
6.3	Aus welchen Gründen sollte eine derartige Zusage für Auszahlungen im Jahr 2022 nicht mindestens auf Basis der bisher geübten Verwaltungspraxis selbstverständlich sein?	8
7.	Information der Betroffenen	9
7.1	In welcher Form hat das StMUV betroffene Kommunen hierüber informiert?	9
7.2	In welcher Form hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie betroffene Kommunen hierüber informiert?	9
7.3	In welcher Form hat das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat betroffene Kommunen hierüber informiert?	9

8.	Zahlungshorizont	9
8.1	Wann kann jede der in den Fragenkomplexen 3 und 4 abgefragten Kommunen mit dem Eingang noch ausstehender, bereits beantragter Zahlungen rechnen?	9
8.2	Welche rechtlichen Möglichkeiten und rechtlichen Pflichten hat eine Kommune, Zahlungen zu behandeln, die sie im Vertrauen darauf, diese von der Staatsregierung z.B. im Rahmen des im Vorspruch genannten Förderprogramms kurzfristig ersetzt zu bekommen, selbst vorverauslagt hat, was die Staatsregierung dann aber nicht ausgleicht?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 16.11.2022

1. Förderungen der Staatsregierung zur Sanierung von Rohrnetzen und Kläranlagen

1.1 Welche Programme hat die Staatsregierung in dieser und den letzten beiden Legislaturperioden aufgelegt, die das Ziel verfolgen, bedürftige Kommunen finanziell dabei zu unterstützen, Sanierungen am Wasserrohrnetz und an Kläranlagen vorzunehmen?

Förderprogramme zur Unterstützung von Kommunen bei der Sanierung von Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) erstmalig mit den RZWas 2016 aufgelegt. Die RZWas 2016 wurden durch die RZWas 2018 und die RZWas 2021 abgelöst.

1.2 Wie hoch war/ist der Betrag im Fördertopf eines jeden dieser bisherigen Programme in Euro?

In den Jahren 2016 bis 2020 standen jeweils 70,25 Mio. Euro gemäß Art. 13e Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) für die RZWas-Härtefallförderung zur Verfügung, in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 90,25 Mio. Euro.

1.3 Wie viel eines jeden dieser Fördertöpfe war am Ende des Programms ausgeschöpft (bitte unter Angabe der Anzahl der Antragsteller aus jeder dieser Perioden offenlegen)?

Jahr	Haushaltsmittel Mio. Euro	Auszahlungen Mio. Euro	Anzahl Vorhaben
2016	70,25	0,12	1
2017	70,25	1,83	10
2018	70,25	4,05	17
2019	70,25	33,09	86
2020	70,25	77,89	197
2021	90,25	111,99	300
2022	90,25	211,72	405

Die Auszahlungen ab 2020 wurden aus den Ansätzen sowie Vorjahresresten bedient.

2. Bearbeitungsdauer

- 2.1 Welcher durchschnittliche Zeitraum liegt zwischen dem Eingang der vollständigen Erstattungsanträge und der Überweisung an den Antragsteller in jedem einzelnen der in Fragenkomplex 1 abgefragten Jahre?**
- 2.2 Welcher längste Zeitraum liegt zwischen dem Eingang der vollständigen Erstattungsanträge und dem Abgang der Zahlung vom Konto der Staatsregierung in jedem der in Fragenkomplex 1 abgefragten Jahre?**
- 2.3 Welcher kürzeste Zeitraum liegt zwischen dem Eingang der vollständigen Erstattungsanträge und dem Abgang der Zahlung vom Konto der Staatsregierung in jedem der in Fragenkomplex 1 abgefragten Jahre?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Frage	Nr. 2.1	Nr. 2.2	Nr. 2.3
Jahr	durchschnittlicher Zeitraum in Tagen	längster Zeitraum in Tagen	kürzester Zeitraum in Tagen
2016	ca. 3 Monate	ca. 3 Monate	ca. 3 Monate
2017	ca. 2 Monate	ca. 3 Monate	ca. 1 Monat
2018	ca. 5 Monate	ca. 1 Jahr	ca. 3 Monate
2019	ca. 3 Monate	ca. 9 Monate	ca. 1 Monat
2020	ca. 4 Monate	ca. 1 Jahr	ca. 1 Monat
2021	ca. 4 Monate	ca. 1 1/2 Jahre	ca. 1 Monat
2022	ca. 7 Monate	2 Jahre	ca. 2 Monate

3. Haushaltstitel

- 3.1 Aus welchem Haushaltstitel ist jede der in Fragenkomplex 2 abgefragten Überweisungen getätigt worden (bitte Haushaltstitel offenlegen)?**

Kapitel 1310 Titel 883 04 und 883 05.

- 3.2 In welchem Titel des aktuellen Haushalts sind die in den Fragenkomplexen 1 und 2 abgefragten Mittel eingestellt worden (bitte Höhe angeben)?**

Kapitel 13 10 Titel 883 04 (Abwasserentsorgung) mit Deckungsmöglichkeit nach 883 05 (Wasserversorgung).

3.3 Welche Umstände hinderten die Staatsregierung im Jahr 2022 daran, aus dem in 3.2 abgefragten Titel Auszahlungen an die antragstellenden Kommunen praktisch durchzuführen (bitte jeden der Hinderungsgründe einzeln offenlegen)?

Die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wurden mit den beiden Auszahlungen im März und Mai 2022 vollständig ausgegeben. Es besteht keine haushaltsrechtliche Ermächtigung, darüber hinausgehende Zahlungen zu leisten.

4. Hindernisse

4.1 Wie viele Anträge zu den in den Fragenkomplexen 1 bis 3 abgefragten Vorgängen sind 2022 bei den zuständigen Behörden zwar bereits eingegangen, aber bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage noch nicht ausbezahlt worden (bitte pro zuständiger Behörde unter Angabe der fünf Kommunen und deren Einreichungsdatum, die zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage am längsten auf eine Überweisung der beantragten Zahlungen warten, offenlegen)?

4.2 Um welche Summen handelt es sich bei jeder der in 4.1 abgefragten zuständigen Behörden für das Jahr 2022?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Wasserwirtschaftsamt	Anzahl	Summe in Euro
Ansbach	5	2.812.333,83
Aschaffenburg	1	141.137,33
Deggendorf	2	455.822,50
Donauwörth	6	645.895,96
Hof	1	999.766,00
Ingolstadt	4	195.373,05
Nürnberg	1	325.167,50
Regensburg	1	236.700,00
Traunstein	1	917.535,34

4.3 Welche sind die fünf Antragsteller mit den höchsten Forderungen zur Erstattung im Jahr 2022?

Dies sind die Stadt Rothenburg ob der Tauber, die Stadt Gefrees, die Gemeinde Schnellendorf, die Gemeinde Fridolfing und die Gemeinde Niederschönenfeld.

5. Auszahlungshindernisse

- 5.1 Wann wurde 2022 ein jedes der Hindernisse eingerichtet, das die zuständige Behörde daran hindert, die eingereichten Beträge nicht auszuzahlen (bitte für jede zuständige Behörde separat offenlegen)?**
- 5.2 Wer zeichnet für das in 5.1 abgefragte Hindernis verantwortlich (bitte für jede zuständige Behörde separat offenlegen)?**
- 5.3 Wie wurde jedes der in 5.1 abgefragten Hindernisse begründet (bitte für jede zuständige Behörde separat offenlegen)?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Das Hindernis, die eingereichten Beträge nicht zu bezahlen, liegt darin, dass die in Kapitel 1310 Titel 883 04 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel mit den beiden Auszahlungen im März und Mai 2022 vollständig ausgegeben wurden. Die Haushaltshoheit liegt beim Landtag.

6. Rechtsgrundlagen zur Auszahlung

- 6.1 Welche Arten von Zusagen, dass derartige Tätigkeiten durch die Staatsregierung im Rahmen der im Vorspruch genannten Programme beglichen werden, hat die Staatsregierung seit 1946 gegeben?**
- 6.2 Wie unterscheiden sich die für das Programm ab 2022 gemachten Zusagen über eine Erstattung von den ab 1946 getätigten Zusagen?**
- 6.3 Aus welchen Gründen sollte eine derartige Zusage für Auszahlungen im Jahr 2022 nicht mindestens auf Basis der bisher geübten Verwaltungspraxis selbstverständlich sein?**

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Der Freistaat Bayern gewährt die Zuwendungen nach RZWas seit jeher auf der Grundlage der Art. 23 und Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) als freiwillige Leistungen des Freistaates. Gefördert wurde und wird ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7. Information der Betroffenen

7.1 In welcher Form hat das StMUV betroffene Kommunen hierüber informiert?

7.2 In welcher Form hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie betroffene Kommunen hierüber informiert?

7.3 In welcher Form hat das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat betroffene Kommunen hierüber informiert?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Die Ressortzuständigkeit für die Förderung nach RZWas liegt beim StMUV. Das StMUV hat die Wasserwirtschaftsämter im Mai 2022 gebeten, diejenigen Kommunen zu unterrichten, die im Mai 2022 keine Auszahlung für ihre eingereichten Auszahlungsanträge mehr erhalten haben, dass die nächste Auszahlung frühestens Anfang 2023 erfolgen kann. Es wurde kommuniziert, dass Auskünfte, wie viele Auszahlungsanträge bedient werden können, von den Haushaltsverhandlungen für das Jahr 2023 abhängen.

8. Zahlungshorizont

8.1 Wann kann jede der in den Fragenkomplexen 3 und 4 abgefragten Kommunen mit dem Eingang noch ausstehender, bereits beantragter Zahlungen rechnen?

Die nächste Auszahlungsrunde erfolgt Anfang 2023. Wie viele der beantragten Auszahlungsanträge im Jahr 2023 ausgezahlt werden können, kann erst dann abschließend beantwortet werden, wenn der Landtag den Haushalt 2023 verabschiedet hat.

8.2 Welche rechtlichen Möglichkeiten und rechtlichen Pflichten hat eine Kommune, Zahlungen zu behandeln, die sie im Vertrauen darauf, diese von der Staatsregierung z.B. im Rahmen des im Vorspruch genannten Förderprogramms kurzfristig ersetzt zu bekommen, selbst vorverauslagt hat, was die Staatsregierung dann aber nicht ausgleicht?

Gemäß Art. 23 BayHO sind Zuwendungen freiwillige Leistungen des Freistaates, die ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.